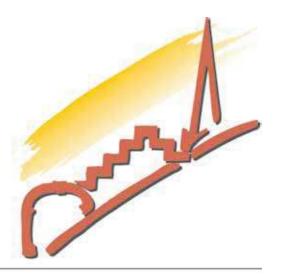
Eichstetter Nachrichten



Amtsblatt der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl

Freitag, 05. Juli 2024 | Nummer 27

Firobe-Lounge im Weingut Biolandhof Rinklin am Freitag, 5

Reitturnier beim Reit- und Fahrsportverein Eichstetten e.V. am Samstag, 6. und Sonntag, 7. Juli

Weinstand am Wasserturm

Am Sonntag, 7. Juli bewirtet Sie das Weingut Arndt Köbelin



Straßensperrung

Im Zuge der Fahrbahndeckenerneuerung zwischen Eichstetten und Bötzingen muss die K 4977 für den Zeitraum vom 15.07.2024 bis einschl. 19.07.2024 für den Verkehr voll gesperrt werden.

In diesem Zeitraum kann den Anliegern keine Zufahrt zu ihren Grundstücken gewährt werden.

Freigabe der Bötzinger Straße

Die Verkehrssicherung in der Bötzinger Straße samt Pförtnerampel an der Fünf-Bogen-Brücke sowie die Verkehrssicherung der K4977 werden am Donnerstag, 15.08.2024 und Freitag, 16.08.2024 abgebaut und die Straßen wieder für den Verkehr freigegeben.

Bekanntmachung

380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Teilabschnitt B3, Gemeindegrenze Neuried/Meißenheim – Umspannwerk Eichstetten

Einleitung des Planfeststellungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Freiburg und Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen

Die TransnetBW GmbH hat die Feststellung des Planes nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für den o.g. Teilabschnitt 3 des

Gesamtprojektes 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden-Eichstetten beantragt.

 Vorliegend beantragt die Vorhabenträgerin die Planfeststellung des Projekts "380-kV-Netzverstärkung Daxlanden - Eichstetten" für den Teilabschnitt B3 von der Gemeindegrenze zwischen Neuried und Meißenheim (im Spannfeld zwischen den Masten 255A und 256A) bis zum Umspannwerk Eichstetten.

Das beantragte Vorhaben beinhaltet die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Frei-leitung Anlage 7110 als Ersatz für die bestehende 220-kV-Freileitung Anlage 5110. Die geplante Freileitung ist technisch zur Führung von zwei 380-kV-Stromkreisen ausgelegt. Der Teilabschnitt B3 umfasst die Errichtung von 103 Höchstspannungsmasten und hat eine Gesamtlänge von rund 35 km. Die geplante Trasse verläuft, abgesehen vom Einführungsbereich des Umspannwerkes Eichstetten, weitestgehend innerhalb der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung, die im Zuge der Umsetzung des Vorhabens zurückgebaut wird. Insgesamt werden 110 Maste der 220-kV-Freileitung Anlage 5110 zurückgebaut.

Im Bereich der Leitungseinführung zum Umspannwerk Eichstetten findet lediglich eine Zubeseilung von vorgezogen errichteten Leitungsabschnitten statt. Grund dafür ist die Neuordnung der Bestandsleitungen aufgrund des Neubaus des Umspannwerks, welche in einem separaten Genehmigungsverfahren umgesetzt werden.

2. Die Planunterlagen für das Vorhaben mit dem Erläuterungsbericht können

von Dienstag, den 09.07.2024 bis einschließlich Montag, den 02.09.2024

über die Internetseite des **Regierungspräsidiums Freiburg** unter

https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/planfeststellung/380-kv-freileitung-daxlanden-eichstetten/zur Einsichtnahme aufgerufen und heruntergeladen werden.

Sofern ein Beteiligter dies verlangt, wird ihm eine alternative leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist während des oben genannten Einsichtnahmezeitraums an das Regierungspräsidium Freiburg (Referat 24, 79083 Freiburg im Breisgau) zu richten.

Der Einsichtnahmezeitraum wurde wegen der Ferienzeit über den gesetzlich vorgesehenen Zeitraum von einem Monat hinaus verlängert.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Möglichkeit zur Einsichtnahme also bis einschließlich

Montag, den 16.09.2024

schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Freiburg Referat 24 79083 Freiburg i. Br. (schriftlich) bzw. Kaiser-Joseph-Straße 167 79098 Freiburg i. Br. (zur Niederschrift)

oder bei der

Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl Hauptstraße 43 79356 Eichstetten am Kaiserstuhl

Einwendungen gegen den Plan erheben (Einwendungsfrist).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVw-VfG einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Möglichkeit der Einsichtnahme benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit gegeben, innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Regierungspräsidium Freiburg oder beim Bürgermeisteramt maßgeblich. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.

Die Schriftform der Einwendung bzw. der Stellungnahme (= mit handschriftlicher Unterschrift versehenes Schreiben) kann ersetzt werden durch Übermittlung auf elektronischen Weg, sofern diese den Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 LVwVfG entspricht; Einwendungen mit einfacher E-Mail sind nicht zulässig. Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen.

Für Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

In Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Planfeststellungsverfahren vom Referat 24 (Recht und Planfeststellung) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an den Vorhabenträger und seine Beauftragten zur Auswertung weitergegeben. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e) DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Auf Verlangen werden Name und Anschrift des Einwenders vor der Weitergabe der Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung der Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg (u.a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar unter

www.rp-freiburg.de/datenschutz-planfeststellung

4. § 73 Abs. 6 LVwVfG sieht vor, dass nach Ablauf der Einwendungsbzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert werden (Erörterungstermin). Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 43a S. 1 Nr. 3 S. 2 EnWG ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten. Im Übrigen kann gem. § 43a S. 1 Nr. 3 S. 1 EnWG auf einen Erörterungstermin verzichtet werden. Dies kann insbesondere dann erfolgen, wenn nur wenige Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben worden sind.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) der Erörterungstermin durch eine Onlinekonsultation oder – mit Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten – durch eine Video- oder Telefonkonferenz ersetzt werden kann.

5. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind

6. Die Vorschriften des § 43m Abs. 1 und 2 EnWG finden Anwendung. In der Folge wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abgesehen.

Das Regierungspräsidium bittet weiterhin um Beachtung nachfolgender Punkte:

- Kosten, die durch Einsichtnahme in Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Von Beginn des Einsichtnahmezeitraums an tritt die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Außerdem steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger nach § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Allgemeine Informationen zum Thema Planfeststellung können auf der Internetseite

https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/abgerufen werden.

Diese Bekanntmachung kann sowohl auf der Internetseite der Gemeinde unter https://www.eichstetten.de/unsere-gemeinde/gemeinde-eichstetten/oeffentliche-bekanntmachungen als auch auf der des Regierungspräsidiums Freiburg www.rp-freiburg.de unter der Rubrik "Aktuelles" eingesehen werden.

Eichstetten am Kaiserstuhl, den 05.07.2024 für die Gemeindeverwaltung

gez. Michael Bruder Bürgermeister

ÖFFENTLICHE ZAHLUNGSERINNERUNG

Wir möchten an die Fälligkeit folgender Abgabe erinnern:

Grundsteuer Jahreszahler 01.07.2024

Für Jahreszahler war die Grundsteuer am 01.07.2024 zur Zahlung fällig.

Wir bitten alle Abgabenpflichtigen um Beachtung und Einhaltung des Fälligkeitstermins.

Durch pünktliche Zahlungen können gesetzlich vorgeschriebene Säumniszuschläge und Mahngebühren vermieden werden.

Bitte geben Sie bei Bezahlung das vollständige Buchungszeichen an.

Soweit uns ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, wurde die Grundsteuer zum Fälligkeitstermin abgebucht.



FUNDSACHEN

- · Damenrad, türkis lackiert
- Bulls Montainbike, weiß/grün
- Scott Montainbike metallic-ptroil







Die letzte Woche des Stadtradelns hat begonnen und bringt hoffentlich noch einmal viele Kilometer auf die Stadtradel-Konten.

Zum Abschluss des diesjährigen Stadtradeln hat Bötzingen eine Abschlussveranstaltung organisiert zu der wir die Teams und alle Bürger:innen herzlichen einladen möchten. Als ADFC bieten wir das Codieren der Fahrräder für alle an. Für Stadtradel-Teilnehmer:innen, die mehr als 333 km geradelt sind, gibt es die Codierung für die Hälfte, statt $20 \in$ für Nichtmitglieder nur $10 \in$ und für ADFC-Mitglieder für nur $5 \in$, statt $10 \in$.

Das Programm:

Wo: Rathausplatz Bötzingen

Wann: Sonntag, 07. Juli 2024 von 14:30 – 16:30 Uhr

- Fahrradflohmarkt Haben Sie ein ungenutztes Fahrrad, welches Sie gerne verkaufen möchten, kommen Sie zum Fahrradflohmarkt
- Fahrradcodierung durch den ADFC (20,- €/Fahrrad bzw. 10 €/ Fahrrad für ADFC-Mitglieder und Teilnehmer beim STADTRADELN mit mehr als 333 km)
- Kinder-Geschicklichkeitsparcours
- Vorstellung verschiedener R\u00e4der gerne Ihre/ Eure R\u00e4der mitbringen
- Verlosung von Preisen für STADTRADEL-Teilnehmer

Müllgefäße

Müllgefäße sind am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereit zu stellen.

Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder zu entfernen.

Das dauerhafte Abstellen von Müllgefäßen auf öffentlichen Flächen wie z.B. dem Gehweg, Baumscheiben, Parkstreifen, Grünstreifen etc. ist nicht zulässig.

Die Müllgefäße sind auf dem eigenen Grundstück abzustellen, mit Ausnahme am Abfuhrtag bis zur Leerung.